



EVANGELISCHER KINDERGARTENVEREIN ROMMELSHAUSEN E.V.

Friedhofstraße 13 • 71394 Kernen i. R.

☎ 0 71 51 / 4 27 92

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

wir wollen Sie über die aktuelle Entwicklung der Kita-Betreuung informieren.

Start des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen am 22. Februar

Mit Schreiben vom 11. Februar wurden wir von Frau Kultusministerin Dr. Eisenmann informiert, dass die Kitas und Betreuungseinrichtungen am 22. Februar wieder zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückkehren können. Die Schutzhinweise des Landesgesundheitsamtes und der Unfallkasse werden gerade aktualisiert und stehen voraussichtlich im Laufe der Woche zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Teststrategie ausgeweitet, auch darüber werden wir in dieser Woche informiert werden.

Infektionsgeschehen und Wiederholung unserer Hinweise vom November 2020 zum Betretungsverbot einer Einrichtung

Nach wie vor haben wir ein aktives Infektionsgeschehen. Bitte wägen Sie für sich ab, inwieweit Sie die Betreuung ihrer Kinder in Anspruch nehmen wollen.

Aus den seit Herbst 2020 vorliegenden Handlungsempfehlungen des Rems-Murr-Kreises für den Umgang bei bestätigten Infektionsfällen sowie Verdachtsfällen bitten wir weiterhin Folgendes zu beachten.

Als Symptome einer möglichen COVID-19-Erkrankung gelten

- Fieber ab 38,0°C und / oder
- Trockener Husten (nicht durch chronische Krankheit verursacht) und / oder
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Unverändert ist, dass Kinder mit diesen Symptomen Kindertagesbetreuungs-einrichtungen und Schulen nicht betreten dürfen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen kein Ausschlussgrund. Sie als Eltern entscheiden, ob Sie bei Symptomen ihren Arzt kontaktieren. Grundsätzlich entscheidet der Hausarzt je nach Symptomatik über eine Testung.

Wird vom Arzt kein Test angeordnet, darf ihr erkranktes Kind frühestens wieder in die Einrichtung, wenn es einen Tag fieberfrei ist und in einem guten Allgemeinzustand ohne Krankheits- und Erkältungssymptome ist. Nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses darf ihr Kind ebenso frühestens wieder in die Einrichtung, wenn es einen Tag fieberfrei ist und in einem guten Allgemeinzustand ohne Krankheits- und Erkältungssymptome ist.

Wichtig und entscheidend bleibt es während der Pandemie, Infektionsketten zu unterbrechen. Bitte informieren Sie Ihre Einrichtung unbedingt, sobald ihr Arzt eine Testung angeordnet hat. Ab diesem Zeitpunkt, auch wenn noch kein Testergebnis vorliegt, gilt für ihr **symptomatisches Kind ein Betretungsverbot** für die Kindertagesbetreuungseinrichtung. Das **Betretungsverbot gilt auch für die engen Kontaktpersonen** zum symptomatischen Kind, beispielsweise für **Geschwisterkinder**, die diese oder andere Einrichtungen besuchen. Dieser Fall tritt für ihr gesundes Kind auch ein, wenn Sie als Eltern symptomatisch sind und auf ihr Testergebnis warten.

Wir bitten Sie dringend – informieren Sie Ihre Einrichtungsleitung sofort über ein positives Ergebnis oder einen Verdacht einer Covid-Infektion. Sobald uns ein Fall bekannt ist, richten wir eine Anfrage an die Hotline des Gesundheitsamtes, um das weitere Handeln zu besprechen. Jeder Einzelfall wird von Seiten des Gesundheitsamts bewertet. **Falls eine Absprache nicht rechtzeitig zwischen Einrichtung, Träger und Gesundheitsamt erfolgen kann, werden wir als Vorsichtsmaßnahme Gruppen vorsorglich kurzfristig schließen. Die Öffnung erfolgt in der Regel, sobald ein negativer Antigen-Schnelltest oder PCR-Test des Kindes oder der Kontaktperson vorliegt. Im Einzelfall kann auch die Absprache mit dem Gesundheitsamt ergeben, dass das Kind zu dem Zeitpunkt des Besuchs der Einrichtung nicht infektiös sein konnte.**

Kita-Gebühren

1) Kinder, die im Februar keine Notbetreuung besucht haben

Mit der Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wären vom Grundsatz ab 22. Februar 2021 nach unserer Satzung wieder Gebühren fällig. Wir können Ihnen mitteilen, dass wir als familienbewusstes Signal auf die Gebührensatzung für die letzte Februar-Woche verzichten. Für Kinder, die ab dem 22. Februar wieder die Einrichtungen besuchen, entstehen somit für Februar keine Gebühren. Sie erhalten darüber keinen Gebührenbescheid.

2) Kinder, die im Februar die Notbetreuung besucht haben

Eltern der Kinder, die im Februar die Notbetreuung besucht haben, erhalten im März rückwirkende Gebührenbescheide. Auch hier kommen wir Ihnen als familienbewusstes Signal entgegen und verzichten auf die Gebührensatzung der letzten Februar-Woche.

3) Gebühren ab März 2021

Für Kinder der Ganztagesbetreuungen gelten ab März die Bescheide, die vor der Schließung der Einrichtungen galten. Eltern, die Ihre Kinder in Regelbetreuungsgruppen oder VÖ-Gruppen betreut haben, erhalten zum 01.03.2021 einen Bescheid über die satzungskonforme Gebührenanpassung.

Sehr geehrte Eltern, uns ist es bewusst, dass es für einen Teil der Eltern und deren Kinder in den letzten Wochen nicht einfach war, auf die Notbetreuung zu verzichten. Auch weiterhin wird es Lücken in der Betreuung geben, da Sie ihr Kind vorsorglich zu Hause lassen oder wir Einrichtungen vorsorglich schließen müssen. Wir sind während der Pandemie jedoch auf ein solidarisches Handeln aller angewiesen, um Infektionsketten unterbrechen zu können. Dadurch schützen Sie Ihre Kinder sowie die Risikopersonen im familiären Umfeld und das pädagogische Fachpersonal. Wir wünschen Ihren Kindern ein gutes Ankommen in den Einrichtungen und hoffen, dass es in nächster Zeit nur zu wenigen Gruppenschließungen in Kernen kommt.

Bitte helfen Sie mit, indem Sie Ihre Kinder bei Symptomen oder als Kontaktperson grundsätzlich zu Hause lassen.

Herzliche Grüße
Ihr Kindergartenverein

Kernen, 16.02.2021